

Satzung

des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereins Rellingen und Umgebung e.V. (Haus & Grund)

(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 15.04.2010)

§ 1

Name und Sitz

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Rellingen und Umgebung e.V. (Kurzbezeichnung: Haus & Grund), im folgenden "Verein" genannt, hat seinen Sitz in Rellingen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

§ 2

Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Förderung der privaten Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in seinem örtlichen Bereich. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu unterrichten und bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
2. Der Verein betreibt dazu den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und unterhält Einrichtungen, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alsbald nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche oder juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentum oder über ein sonstiges dingliches Recht, z.B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - .1 durch Austritt
Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Vorsitzenden spätestens 3 Monate vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen
 - .2 durch Tod

.3 durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen

- .1 wegen Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
- .2 wegen Nichterfüllung der Entrichtung der satzungsmäßigen Beiträge trotz vorheriger Mahnung des Vorstandes mit Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit,
- .3 bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
- .4 aus einem sonstigen wichtigen Grund.

steht Der Ausschluss erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss. Gegen die Entscheidung auf Ausschluss dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats nach Zustellung der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, auch an dessen Vermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

Für die Dauer des Ausschluss Verfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,

- .1 an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen,
- .2 alle für die Mitglieder bestimmten Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- .3 unentgeltlich Rat und Auskunft in allen die Grundstücks- und Wohnungswirtschaft betreffenden Angelegenheiten zu beanspruchen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- .1 den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen,
- .2 das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. zu beziehen,
- .3 die satzungsmäßigen Beiträge zu zahlen.

§ 7
Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Jahresbeitrag ist die Bezugsgebühr für das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes enthalten. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
2. Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.
3. Der Verein kann für die Vertretung eines Mitgliedes vor Behörden und Gerichten sowie für die Anfertigung von Schriftsätzen von dem Mitglied für die entstandenen Unkosten und Auslagen Sonderbeiträge nach einer Gebührenordnung verlangen. Die Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8
Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Versammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.

Dazu gehören:

- .1 die Wahl des Vorstandes
- .2 die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Kassenprüfungsberichtes
- .3 die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- .4 die Genehmigung des Haushaltsplanes
- .5 die Wahl der Kassenprüfer
- .6 die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und die Festsetzung der Gebührenordnung
- .7 die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- .8 die Änderung der Satzung
- .9 die Auflösung des Vereins.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- .1 das Interesse des Vereins es erfordert
- .2 5% der Mitglieder, die dem Landesverband gemeldet sind, mindestens 20 Mitglieder des Vereins, dies schriftlich unter Angabe der Gründe von dem Vorstand verlangt

.3 der Vorstand des Landesverbandes der Schleswig-Holsteinischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen verlangt.

3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und von den Protokollführer zu unterschreiben ist.
4. Die Mitgliederversammlung muß schriftlich oder durch die Tagespresse oder in dem Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen.
6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen. Jeder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer die fälligen Beiträge gezahlt hat.
8. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstag bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sein.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender), seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), der gleichzeitig die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Alle Ämter sind Ehrenämter. Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Das Nähere regelt der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils in einem besonderen Wahlgang.
2. Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der Neu- oder Wiederwahl auf der Mitgliederversammlung des Wahljahres. Im Interesse eine kontinuierlichen Vereinsarbeit soll die Wahl des Vorsitzenden und die Wahl seines Stellvertreters im Abstand von zwei Jahren vorgenommen werden. Die erste Vorstandswahl nach dem Beschluss über diese Satzung findet im Jahre 1995 statt.

3. Vor Ablauf der Wahlzeit kann jedes Vorstandsmitglied dadurch abgewählt werden, daß die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen eine Neuwahl durchführt.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlzeit nimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Die Ersatzwahl der nächsten Mitgliederversammlung gilt für die restliche Wahlzeit des Ausgeschiedenen. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restlichen Amtszeiten der Ausgeschiedenen vorzunehmen.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur dann vertreten, wenn dieser verhindert ist.

§ 11

Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben sind.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, eine klarstellende Änderung der Satzung zu beschließen, soweit eine solche zur Behebung der Beanstandung des Registergerichtes bei der Eintragung in das Vereinsregister erfolgen muß.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt werden.

2. Vor der Beschlussfassung ist der Landesverband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer gutachterlich zu hören. Seine Stellungnahme ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
3. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder und eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließen kann.
4. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtung des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Beschluss über die Auflösung des Vereins gefasst hat.

§ 13

Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann der Vorsitzende einen Schlichtungsausschuss bilden. Er benennt den Vorsitzenden und jede Streitpartei einen Beisitzer für den Ausschuss.

§ 14

Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist das Amtsgericht, bei dem der Verein im Vereinsregister eingetragen ist.

Rellingen, den 6.7.1994